# Satzung

# Junge Europäische Föderalist:innen Sachsen-Anhalt e. V.

# § 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Junge Europäische Föderalist:innen Sachsen-Anhalt e. V." Die Kurzbezeichnungen "JEF Sachsen-Anhalt" und "JEF LSA" sind zulässig.
- (2) Die JEF Sachsen-Anhalt ist der Landesverband für das Land Sachsen-Anhalt der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V. (abgekürzt JEF Deutschland) und zugleich Mitglied der JEF Europe.
- (3) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalist:innen sind ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Jugendverband.
- (2) Die Jungen Europäischen Föderalist:innen treten für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. Das Politische Programm der JEF Deutschland sowie die Political Platform der JEF Europe sind die Grundlage ihrer Arbeit.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der demokratischen Erziehung und Bildung junger Menschen im Sinne der Jugendhilfe gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Er will die Idee des europäischen Föderalismus an die junge Generation herantragen und ein europäisches/ internationales Bewusstsein vermitteln.
- (4) Seine Arbeit wird in vielfältigen Formen umgesetzt:
  - a) Außerschulische Jugendbildung;
  - b) Internationale Jugendarbeit;
  - c) Interessenvertretung der im Verband zusammengeschlossenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
  - d) Projekte und Kampagnen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die JEF LSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es dürfen keine Mittel für die mittelbare oder unmittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende T\u00e4tigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JEF LSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Eine weitere Untergliederung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (3) Die Ausdehnung eines Kreisverbands wird durch den Landesvorstand bestimmt.
- (4) Neugründungen von Kreisverbänden bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter von 14 bis einschließlich 35 Jahren, die sich zu den allgemeinen Grundsätzen der JEF bekennt, werden.
- (2) Der Beitritt Minderjähriger zur JEF Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mitglieder des Landesverbands erwerben mit ihrer Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft der JEF Deutschland e. V. sowie bei gültigem Partnerschaftsabkommen die Mitgliedschaft der Europa-Union Sachsen-Anhalt e. V.
- (4) Über den schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Landesvorstand.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch die Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) durch die Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Berücksichtigung angemessener Fristen mit der Zahlung des Beitrags 4 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Landesversammlung oder entsprechend der Verfahren der Bundesschiedsordnung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Landesversammlung zu verlesen.

# § 7 Fördermitgliedschaft

(1) Der Landesvorstand kann natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Für diesen Personenkreis gilt die Regelung i.S.v. §5 (1) nicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet das Fördermitglied selbst. Fördermitglieder haben innerhalb der JEF weder Stimm- noch Wahlrechte. Fördermitglieder erwerben nicht nach §5 (3) die Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V. oder der Europa-Union Sachsen-Anhalt e. V.

#### § 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung natürliche Personen aufgrund ihrer Verdienste um die JEF Sachsen-Anhalt zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen. Für diesen Personenkreis gilt die Altersgrenze i.S.v. §5 (1) nicht. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der JEF Sachsen-Anhalt teilnehmen, haben innerhalb der JEF weder Stimm- noch Wahlrechte.

# § 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und die Art der Zahlung werden von der Landesversammlung im Rahmen des Finanzstatuts bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 10 Organe

- (1) Die Organe der JEF Sachsen-Anhalt sind:
  - a) Kreisversammlung
  - b) Kreisvorstand
  - c) Landesversammlung
  - d) Landesvorstand

#### § 11 Die Kreisversammlung

- (1) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal pro Jahr zur Kreisversammlung zusammen.
- (2) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand. Der Landesvorstand kann eine(n) kommissarische(n) Kreisvorsitzende(n) einsetzen, wenn in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt kein Kreisvorstand besteht. Die (der) kommissarische Kreisvorsitzende hat so bald wie möglich eine Kreisversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Kreisvorstand gewählt wird.
- (3) Die Kreisversammlung ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung, die mindestens eine Woche vorher zu erfolgen hat, beschlussfähig.

#### § 12 Der Kreisvorstand

(1) Die Zusammensetzung des Kreisvorstands regelt das Kreisstatut oder die Kreissatzung.

### § 13 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ der JEF Sachsen-Anhalt. Sie bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbandes.
- (2) Bei der Landesversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Davon ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitglieder. Stimmenübertragungen auf Mitglieder des Landesverbandes sind zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei Stimmen ausüben.
- (3) Antragsberechtigt zur Landesversammlung ist jedes Mitglied der JEF Sachsen-Anhalt, Kreisverbände und der Landesvorstand. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Landesversammlung zugeleitet werden. Eilanträge können bis zum Beginn der Antragsberatung gestellt werden, sofern die Dringlichkeit begründet und der Antrag in schriftlicher Form vorgelegt wird. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder (aufgerundet) muss die Behandlung des Antrags unterstützten.
- (4) Die anwesenden Mitglieder wählen eine Person zur Versammlungsleitung und eine Person zur Protokollführung.
- (5) Das Protokoll der Landesversammlung ist von der Versammlungsleitung, der Protokollführung und des/der Landesvorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Die Landesversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Wahl der Delegierten für den Bundesausschuss und Bundeskongress der JEF Deutschland sowie dem Kongress der JEF Europe.

## § 14 Die Einberufung der Landesversammlung

(1) Die ordentliche Landesversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

# § 15 Die Beschlussfassung der Landesversammlung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Landesversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweck) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (5) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

# § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis zu zwei Tagen vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Landesversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Landesversammlung gestellt werden, beschließt die Landesversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

# § 17 Änderung der Landessatzung

- (1) Eine Änderung der Landessatzung kann durch die Landesversammlung beschlossen werden. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt drei Wochen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Landesversammlung an die Mitglieder versendet werden.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern die Satzung dadurch nicht in ihrem Wesen verändert wird.

### § 18 Außerordentliche Landesversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Landesversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

## § 19 Der Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Landesvorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister:in
- (2) Dazu können bis zu drei Beisitzer:innen gewählt werden.
- (3) Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder der JEF Sachsen-Anhalt sind.
- (4) Der Landesvorstand kann Referent:innen für fest umrissene Aufgaben kooptieren. Die Referent:innen besitzen im Landesvorstand Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
- (5) Vertretungsberechtigt i.S.d. §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister:in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Landesvorstand ist verantwortlich für:

- a) die programmatische Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe des Landes- und Bundesverbandes und der Organe der JEF Europe,
- b) die Beziehungen zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Behörden,
- c) die Koordinierung der Arbeit der Organe des Landesverbandes,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
- (8) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 20 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr und wird vom/von der Landesvorsitzenden einberufen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, mindestens eine Woche vor der Sitzung, einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands anwesend sind.
- (2) Über die Sitzungen des Landesvorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet die/der Landesvorsitzende, bei Abwesenheit ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu beurkunden und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

#### § 21 Finanzgebaren und Finanzprüfung

- (1) Das Finanzgebaren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwendung und Buchführung zu entsprechen.
- (2) Die Landesversammlung wählt gemeinsam mit den Wahlen des Landesvorstands zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer:innen prüfen jährlich die Kasse und Bücher des Landesverbandes.

### § 22 Amtsdauer

- (1) Der Landesvorstand und die Kassenprüfer:innen werden von der Landesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Landesversammlung aus. Die Amtsdauer für nachgewählte Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands.
- (3) Die Mandate für die Dachverbände werden jährlich durch die Landesversammlung gewählt.

#### § 23 Amtsverlust

- (1) Amtsenthebungen liegen in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat.
- (2) Mitglieder des Landesvorstands können durch Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (3) Amtsinhaber:innen können ihr Amt niederlegen. Der Landesvorstand besetzt das freiwerdende Amt auf seiner nächsten Sitzung kommissarisch bis zur nächsten Landesversammlung neu.

#### § 24 Einsatz von Telemedien in der Verbandsarbeit

- (1) Wann immer die Schriftform erforderlich ist, kann die Korrespondenz per E-Mail erfolgen.
- (2) Sitzungen aller Gremien inklusive der Landesversammlung können in digitaler Form (z. B. Videokonferenz) erfolgen.
- (3) Alle Organe und Gremien der JEF Sachsen-Anhalt können Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, mittels E-Mail oder anderer dafür geeigneter Technologien treffen.

#### § 25 Schiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht der JEF Deutschland kann angerufen werden bei Streitigkeiten bezüglich der Mitgliedschaft oder der Interpretation dieser Satzung.

(2) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V.

# § 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Landesversammlung mit der in § 15
  (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Landesversammlung versendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die JEF Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 02. April 2022.